

Agriexpert informiert über Raumplanung und Pferdehaltung

Ein Thema mit Zielkonflikten

Raumplanung und Pferdehaltung: Hier herrschen Spannungen. Es stellt sich die Frage, wo Bauten für die Pferdehaltung nach raumplanerischen Kriterien erstellt werden dürfen. Denn es existieren kaum für eine andere Tierart derart detaillierte raumplanerische Regelungen wie für die Pferdehaltung.

Text: Jürg Weber, Agriexpert

Das Bild der Bevölkerung von Pferden könnte derzeit unterschiedlicher kaum sein: Städter verbinden vielleicht ein Pferd nur noch mit Vorstellungen aus dem Geschichtsunterricht. Grausame Bilder mit kämpfenden Rittern und dem Fussvolk in Schlachten und Kriegen oder Bilder des Pferds als Lasttier in der Schweizer Armee. Am Zürcher Sechseläuten erinnern die Zünfte noch beritten mit Traditionen an vergangene Zeiten.

Pferde für die Freizeit

Wer einen Bezug zur Landschaft und Natur ausserhalb der Städte hat, wünscht sich vielleicht auch die Zeit zurück, als anstelle eines Traktors noch ein Pferd oder ein Ochse vor den Pflug oder den Wagen gespannt wurde oder Postkutschen von Pferden über die Pässe gezogen wurden.

Noch immer gibt es Armeepferde. Die Zeiten, in denen die Armee und die Landwirtschaft auf Pferde als Arbeits- und Nutztiere angewiesen war, sind jedoch seit geraumer Zeit vorbei. Heute wird das Pferd vor allem mit dem Reiten als Freizeitbeschäftigung oder mit ambitioniertem Reitsport wie Pferderennen, Dressurreiten oder anderen Wett-

kämpfen in Verbindung gebracht. Auch zu Therapiezwecken sind inzwischen verschiedene Reitangebote gefragt. Weiter sind Pensionspferdeplätze von privaten Tierhaltern begehrt.

Bauten für Pferde: Wo?

Raumplanungsrechtlich müssen die politischen Gemeinden in der ganzen Schweiz zwischen Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen unterscheiden. Dabei darf jedoch die Landwirtschaftszone nicht als Bauzone für die Landwirte betrachtet werden. Auch Landwirte dürfen nur bauen, was für ihren Landwirtschaftsbetrieb betriebsnotwendig ist. Für die Be-

wirtschaftung des Kulturlands und die Produktion landwirtschaftlicher Produkte nutzt man heute den Traktor und nicht mehr das Pferd. Nur selten werden Pferde zur Milch- oder Fleischproduktion gezüchtet und gehalten, was als eigentliche Kernlandwirtschaft (Produktion von Nahrungsmitteln) erachtet wird.

Daher stellt sich die Frage, wo Bauten für die Pferdehaltung nach raumplanerischen Kriterien erstellt werden dürfen.

Wie ein Fussballplatz

Für Investoren, welche eine Pferderennbahn oder eine kommerzielle Reit- oder Mehrzwecksporthalle er-



Pferde auf dem Betrieb? Eine Umnutzung von Gebäuden auf dem Hof ist auch für Landwirte bewilligungspflichtig.

Bild: zVg.

richten oder betreiben wollen, ist im Sinne der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände klar: Diese Anlagen gehören wie Fussballplätze und -stadion und andere Sportanlagen in eine Bauzone. Gehalten werden diese Pferde allerdings nicht an diesen Standorten. Pferde brauchen Auslauf und Weiden und die Pferdehalter wünschen sich dafür möglichst grosszügige Anlagen. Allerdings existieren kaum für eine andere Tierart derart detaillierte raumplanerische Regelungen wie für die Pferdehaltung.

Die Möglichkeiten ausserhalb der Bauzonen sind im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) in Verbindung mit der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) schweizweit abschliessend geregelt. Für Planungen und einen möglichst einheitlichen Praxisvollzug hat das Bundesamt für Raumentwicklung die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» publiziert. Verschiedene Kantone haben dann noch ergänzende (und für diese Kantone massgebende) Merkblätter zum Thema Pferd und Raumplanung herausgegeben.

Bestehendes ist massgebend

Zur Vermeidung der Zersiedelung und mit Blick auf den stetig voranschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft gehen die Regelungen wie bei der Kernlandwirtschaft davon aus, dass keine vollständig neuen Reitbetriebe erstellt werden müssen. Bei betrieblichen Veränderungen und Umnutzungen sind also immer in erster Priorität vorhandene Bauten zu nutzen.

In Verbindung mit dem bäuerlichen Bodenrecht wird unterschieden zwischen einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe (Vollerwerbsbetrieb) und einem Nebenerwerbsbetrieb unterhalb der Ge-

werbegrenze. Als dritte Kategorie gelten Liegenschaften, auf denen keine ertragsorientierte Landwirtschaft (mehr) betrieben wird. Für diese Liegenschaften wurden für die hobbymässige Pferdehaltung sehr enge Grenzen gesetzt.

Egal, ob man aktiver Landwirt oder Kaufinteressent einer Liegenschaft ist: Wichtig zu wissen ist, dass bereits die Umnutzung eines bestehenden Stalls einer anderen Tiergattung eine raumplanungsrechtlich relevante, baubewilligungspflichtige Veränderung darstellt. Ob diese nachträglich bewilligt werden kann, hängt von den betrieblichen Rahmenbedingungen ab.

Vor dem Kauf erkundigen

Vor dem Kauf einer Liegenschaft empfiehlt es sich unbedingt, klären zu lassen, ob für bereits vorhandene Bauten und Anlagen, insbesondere im Bereich der Pferdehaltung, eine Bewilligung vorliegt oder nicht. Soll eine Umnutzung für Pferdehaltung nach dem Kauf eingerichtet werden, sollte man sich nicht auf «Eignungshinweise» im Verkaufsangebot verlassen, sondern die Ausgangslage und die Möglichkeiten mit einem fachkundigen Spezialisten klären, um sich später Ärger zu ersparen.

Neue Bauten und Anlagen

Neue Stallbauten und Reitplätze können von Hobbytierhaltern und Betreibern eines Nebenerwerbsbetriebs nicht erstellt werden. Ausserhalb der Bauzone setzen solche Bauten und Anlagen in jedem Fall ein landwirtschaftliches Gewerbe voraus. Selbst landwirtschaftliche Gewerbe müssen jedoch eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllen, und die möglichen Standorte und maximalen Grössen sind im Einzelfall zu klären.

Bei Fragen hilft Agriexpert weiter: 056 462 52 71

NOTIZ

Leserbilder für St. Galler Bauer
Die Leserbilder im «St. Galler Bauer» sind beliebt und werden



gerne angeschaut. Sie machen das Heft persönlich und authentisch. Die Redaktion nimmt sehr gerne Leserbilder per E-Mail entgegen.

Einsenderinnen und Einsender von Fotos sollten aber Folgendes beachten: Wer Bilder respektive Leserbilder schickt, kann versichern, dass er über alle Rechte an den eingereichten Bildern verfügt und nicht gegen das Urheberrecht verstösst.

Falls auf dem Foto eine oder mehrere Personen erkennbar abgebildet sind, müssen die betreffenden Personen mit einer Veröffentlichung im «St. Galler Bauer» einverstanden sein. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zu fragen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so stellt die Einsenderin oder der Einsender des Bildes die Redaktion des «St. Galler Bauer» und den Verlag (Galledia) von allen Ansprüchen frei.

Die Redaktion behält sich vor, eingesendete Leserbilder auch als Titelbild zu verwenden. *red.*

Leserbilder an redaktion@bauern-sg.ch